

Antrag

des Abg. Bernhard Eisenhut u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Atemschutzstrecken in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Umfang den Feuerwehren in Baden-Württemberg Atemschutzübungsstrecken zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Atemschutzbelastungsübung gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 zur Verfügung stehen;
2. wie hoch deren jeweilige jährliche Auslastung ist;
3. in welchem Umfang seit dem Jahr 2016 Modernisierungen, Umbauten, Erweiterungen oder ähnliches an bestehenden Atemschutzübungsstrecken durchgeführt wurden beziehungsweise in welchem Umfang es zu Neubauten kam;
4. welche jeweiligen Kosten für die zu Ziffer 3 genannten Maßnahmen für welche jeweiligen Kostenträger entstanden;
5. in welchem Umfang die zuvor genannten Maßnahmen seitens des Landes oder anderer Stellen gefördert wurden;
6. in welchem Umfang gegenwärtig Modernisierungen, Umbauten, Erweiterungen oder ähnliches beziehungsweise Neubauten von Atemschutzübungsstrecken geplant oder absehbar notwendig sind;
7. welche Stellen hierbei welche Kosten tragen werden und in welchem Umfang hierbei eine Förderung seitens des Landes zu erwarten ist;
8. in welchem Umfang sie Investitionsbedarf beziehungsweise einen Investitionsstau im Zusammenhang mit Atemschutzübungsstrecken in Baden-Württemberg sieht;

9. wie gegenwärtig der Stand der Umsetzung der Atemschutzübungsstrecke in Rielasingen-Worblingen ist und bis wann mit deren Fertigstellung und Inbetriebnahme zu rechnen ist;
10. welche Kosten hierbei in welchem jeweiligen Umfang von welchen Stellen übernommen wurden und werden;
11. welche Erkenntnisse ihr über den Grad der Verfügbarkeit von Atemschutzgeräteträgern bei den Wehren in Baden-Württemberg bei Einsätzen vorliegen und inwiefern sich dieser etwa regional oder gegebenenfalls auch etwa zu den jeweiligen Tages- beziehungsweise Einsatzzeiten unterscheidet.

19.4.2023

Eisenhut, Lindenschmid, Baron, Goßner, Klaufuß AfD

Begründung

Gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 haben Atemschutzgeräteträger jährlich eine Belastungsübung nach Anlage 4, Abschnitt 2.1.2.2 der genannten Vorschrift, in einer Atemschutz-Übungsanlage durchzuführen. Gefordert wird demnach eine Übung in einer nach DIN 14 093 gestalteten Atemschutz-Übungsanlage oder mindestens einer für eine Belastungsübung geeigneten, gleichwertigen Anlage. Hierfür kommt es landesweit zu Kooperationen zwischen verschiedenen Kreisen, welche eine flächendeckende Versorgung mit entsprechenden Übungsanlagen gewährleisten sollen. Dennoch stellen sich Fragen, ob auch in diesem Bereich der Feuerwehren ein Investitionsstau und wenn ja, in welchem Umfang, festzustellen ist. Zudem gilt es, die Verfügbarkeit von Atemschutzgeräteträgern darzulegen beziehungsweise gegebenenfalls vorhandene Mängel zu benennen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Mai 2023 Nr. IM6-0141.5-392/12 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welchem Umfang den Feuerwehren in Baden-Württemberg Atemschutzübungsstrecken zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Atemschutzbelastungsübung gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 zur Verfügung stehen;

Zu 1.:

Nach hier vorliegenden Informationen stehen den Feuerwehren Atemschutz-Übungsanlagen an folgenden Orten in Baden-Württemberg zur Verfügung:

- Leonberg
- Sindelfingen

- Kirchheim/Teck
- Werkfeuerwehr Flughafen Stuttgart
- Eislingen
- Heidenheim
- Heilbronn
- Künzelsau
- Ludwigsburg
- Vaihingen/Enz
- Bad Mergentheim
- Aalen
- Ellwangen
- Schwäbisch Gmünd
- Fellbach
- Schwäbisch Hall
- Stuttgart
- Werkfeuerwehr Bosch Stuttgart
- Altensteig
- Baden-Baden
- Calw
- Eggenstein-Leopoldshafen (Werkfeuerwehr KIT)
- Heidelberg
- Karlsruhe
- Linkenheim-Hochstetten
- Mannheim
- Pforzheim
- Walldürn
- Eschbach
- Emmendingen
- Schopfheim
- Lörrach
- Lahr
- Hausach
- Sulz am Neckar
- Tuttlingen
- Waldshut-Tiengen
- Rottenburg am Neckar
- Tübingen
- Ulm
- Albstadt
- Friedrichshafen
- Überlingen

- Ehingen/Donau
- Sigmaringen
- Stetten am kalten Markt (Bundeswehr)
- Weingarten
- Reutlingen
- Pfullingen
- Biberach

2. wie hoch deren jeweilige jährliche Auslastung ist;

Zu 2.:

Die Gemeinden haben nach § 3 Absatz 1 Feuerwehrgesetz (FwG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Hierzu gehört auch die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen. Die Landkreise sollen die Gemeinden nach § 4 Absatz 4 FwG dabei unterstützen. Die Aufgabe Feuerwehr ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe, sodass es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Herangehensweisen gibt. Bei den Atemschutz-Übungsanlagen bestehen beispielsweise die Möglichkeiten, dass die Strecke von einer Gemeinde, von Landkreisen oder von einem privaten Dritten (Beispiel Werkfeuerwehr eines Betriebs) betrieben werden. Entsprechend liegen auch die jährlichen Auslastungszahlen der Atemschutz-Übungsanlagen nur bei den genannten zuständigen Stellen und Betreibern auf örtlicher Ebene vor. Für die Aufgabenerfüllung des Landes sind diese Daten nicht notwendig und sind daher der Landesregierung nicht bekannt.

3. in welchem Umfang seit dem Jahr 2016 Modernisierungen, Umbauten, Erweiterungen oder ähnliches an bestehenden Atemschutzübungsstrecken durchgeführt wurden beziehungsweise in welchem Umfang es zu Neubauten kam;

4. welche jeweiligen Kosten für die zu Ziffer 3 genannten Maßnahmen für welche jeweiligen Kostenträger entstanden;

5. in welchem Umfang die zuvor genannten Maßnahmen seitens des Landes oder anderer Stellen gefördert wurden;

Zu 3. bis 5.:

Zu den Ziffern 3 bis 5 wird aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam Stellung genommen.

Das Land unterstützt die Kommunen nach § 5 FwG unter anderem durch die Gewährung von Zuwendungen. Die Gewährung der Zuwendungen ist in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) geregelt. Bei jeder Neufassung oder Änderung der VwV-Z-Feu sind die Kommunen beteiligt, sodass die örtlichen Gegebenheiten bei den Förderungen berücksichtigt sind. Auf Antrag der Kommunen konnten seit dem Jahr 2016 Haushaltsmittel für folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit Atemschutz-Übungsanlagen zur Verfügung gestellt werden:

Jahr	Zuwendungsempfänger	Maßnahme	Zuwendung
2016	Landkreis Göppingen	Erneuerung Atemschutz-Übungsanlage	12.636 €
2017	Ellwangen	Erneuerung Atemschutz-Übungsanlage	76.489 €
2017	Überlingen	Erneuerung Atemschutz-Übungsanlage	29.600 €
2018	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Neubau Atemschutz-Übungsanlage	129.250 €
2019	Aalen	Erneuerung Atemschutz-Übungsanlage	82.000 €
2019	Walldürn	Neubau Atemschutz-Übungsanlage	155.142 €
2020	Landkreis Göppingen	Erneuerung Atemschutz-Übungsanlage	60.000 €
2020	Baden-Baden	Neubau Atemschutz-Übungsanlage	197.050 €
2020	Landkreis Lörrach	Erneuerung Atemschutz-Übungsanlage	64.000 €
2020	Landkreis Rottweil	Neubau Atemschutz-Übungsanlage	70.000 €
2020	Lahr	Neubau Atemschutz-Übungsanlage	229.357 €
2021	Landkreis Göppingen	Entlüftungsanlage	34.000 €
2022	Kirchheim unter Teck	Erneuerung Atemschutz-Übungsanlage	133.851 €
2022	Landkreis Göppingen	Neueinrichtung Atemschutz-Übungsanlage	80.000 €
2022	Landkreis Calw	Neubau Atemschutz-Übungsanlage	242.352 €
2022	Landkreis Konstanz	Neubau Atemschutz-Übungsanlage	245.522 €
2022	Landkreis Emmendingen	Überholung Atemschutz-Übungsanlage	24.000 €

Die übrigen gewünschten Angaben liegen nur bei den Betreibern der Atemschutz-Übungsanlagen auf örtlicher Ebene vor. Für die Aufgabenerfüllung des Landes sind diese Daten nicht notwendig und sind daher der Landesregierung nicht bekannt.

6. in welchem Umfang gegenwärtig Modernisierungen, Umbauten, Erweiterungen oder ähnliches beziehungsweise Neubauten von Atemschutzübungsstrecken geplant oder absehbar notwendig sind;

7. welche Stellen hierbei welche Kosten tragen werden und in welchem Umfang hierbei eine Förderung seitens des Landes zu erwarten ist;

Zu 6. und 7.:

Die Ziffern 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für das Jahr 2023 liegen dem Land folgende Zuwendungsanträge auf Förderung nach der VwV-Z-Feu vor:

Antragsteller	Beantragte Maßnahme	Beantragte Zuwendung
Kirchheim/Teck	Erneuerung Atemschutz-Übungsanlage mit voraussichtlichen Kosten von rund 560.000 Euro	133.851 €
Landkreis Rhein-Neckar	Mobile Atemschutz-Übungsanlage mit voraussichtlichen Kosten von 1.184.050 Euro	Prüfung der Förderfähigkeit des Antrags
Landkreis Calw	Neubau Atemschutz-Übungsanlage; voraussichtliche Kosten wurden vom Antragsteller nicht vollständig genannt und sind daher nicht bekannt	242.352 €
Lahr	Neubau Atemschutz-Übungsanlage mit voraussichtlichen Kosten von rund 1.108.000 Euro	Prüfung der Förderfähigkeit des Antrags
Tuttlingen	Modernisierung Informationstechnik der Atemschutz-Übungsanlage mit voraussichtlichen Kosten von rund 29.000 Euro.	11.600 €

Derzeit werden die vorliegenden Anträge von den nach der VwV-Z-Feu zuständigen Bewilligungsstellen bearbeitet. Darüber hinaus liegen die gewünschten Angaben nur bei den Betreibern der Atemschutz-Übungsanlagen auf örtlicher Ebene vor. Für die Aufgabenerfüllung des Landes sind diese Daten nicht notwendig und sind daher der Landesregierung nicht bekannt.

8. in welchem Umfang sie Investitionsbedarf beziehungsweise einen Investitionsstau im Zusammenhang mit Atemschutzübungsstrecken in Baden-Württemberg sieht;

Zu 8.:

In den Jahren 2020 bis 2022 konnten alle eingegangenen förderfähigen Zuwendungsanträge nach der VwV-Z-Feu bewilligt werden. Landesseitig konnte somit der geltend gemachte Investitionsbedarf vollumfänglich berücksichtigt werden. Darüber hinaus liegen die gewünschten Angaben über einen eventuellen Investitionsbedarf oder Investitionsstau auf örtlicher Ebene vor und sind der Landesregierung nicht bekannt.

9. wie gegenwärtig der Stand der Umsetzung der Atemschutzübungsstrecke in Rielasingen-Worblingen ist und bis wann mit deren Fertigstellung und Inbetriebnahme zu rechnen ist;

10. welche Kosten hierbei in welchem jeweiligen Umfang von welchen Stellen übernommen wurden und werden;

Zu 9. und 10.:

Die Ziffern 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung des Landkreises Konstanz ist zwischenzeitlich ein Bauantrag für die Atemschutz-Übungsanlage in Rielasingen-Worblingen gestellt. Der Landkreis geht von einer Inbetriebnahme im Jahr 2025 aus und rechnet mit Kosten von 9,56 Mio. Euro. Das Land hat auf Antrag des Landkreises Konstanz eine Zuwen-

dung für die Atemschutz-Übungsanlage des Landkreises bewilligt (vgl. Stellungnahme zu den Ziffern 3 bis 5).

11. welche Erkenntnisse ihr über den Grad der Verfügbarkeit von Atemschutzgeräteträgern bei den Wehren in Baden-Württemberg bei Einsätzen vorliegen und inwiefern sich dieser etwa regional oder gegebenenfalls auch etwa zu den jeweiligen Tages- beziehungsweise Einsatzzeiten unterscheidet.

Zu 11.:

Wie bereits ausgeführt sind die Gemeinden für die Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr zuständig. Konkret ist der Feuerwehrkommandant nach § 9 Absatz 1 FwG für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Hierzu gehört auch die ausreichende Verfügbarkeit von Atemschutzgeräteträgern in der Feuerwehr, die vor allem durch Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen erreicht wird.

Es kann bei den überwiegend Freiwilligen Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall nach der Alarmierung nicht ausreichend Atemschutzgeräteträger für einen längeren Einsatz zur Verfügung stehen. In diesem Fall wird der Einsatzleiter umgehend eine Nachalarmierung, bei Bedarf auch von Nachbarwehren, veranlassen. Sofern über einen längeren Zeitraum ein Mangel an Atemschutzgeräteträgern besteht, beispielsweise da viele Feuerwehrangehörige tagsüber nicht am Ort arbeiten, wird der Feuerwehrkommandant in Abstimmung mit den Nachbarwehren und dem Kreisbrandmeister eine Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung vornehmen, sodass gleichzeitig mehrere Feuerwehren bei bestimmten Alarmierungsstichworten alarmiert werden.

Aus Sicht der Landesregierung nehmen die Gemeinden und ihre Feuerwehrangehörigen die Aufgaben im Feuerwehrewesen sehr verantwortungsvoll wahr. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren im Land ist gewährleistet.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen